

Ein griechischer Lehrer muss in Deutschland nicht mitsparen

Ein Lehrer einer von der griechischen Regierung eingerichteten Volksschule (hier in Nürnberg) kann eine Nachzahlung seiner Bezüge verlangen, wenn die ihm deswegen gekürzt worden sind, weil an der Schule in Deutschland das Sparprogramm der griechischen Regierung umgesetzt worden ist. Für rund zwei Jahre sprach das BAG ihm knapp 20.000 Euro zu, die er von der griechischen Regierung nachgezahlt bekommen muss. Diesen Betrag hatte der Mittelmeerstaat unter Berufung auf die Spargesetze von der Bruttovergütung des Lehrers, welche sich nach deutschem Tarifrecht bestimmt, abgezogen. Zu Unrecht. Denn die griechischen Spargesetze gelten nicht unmittelbar auf dem Territorium der Bundesrepublik. Das deutsche Arbeitsrecht kennt keine Verpflichtung des Arbeitnehmers, aus Rücksicht auf die finanzielle Lage des Arbeitgebers dauerhafte Gehaltskürzungen ohne eine wirksame Vertragsänderung hinzunehmen.

Quelle: Wolfgang Büser

Unmittelbare Anwendung griechischer Spargesetze in Deutschland; Deutsche Gerichtsbarkeit für hoheitliches Handeln eines anderen Staates; Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit; Unmittelbare Geltung griechischer Spargesetze auf deutsche Arbeitsverhältnisse

Gericht: BAG

Datum: 26.04.2017

Aktenzeichen: 5 AZR 962/13

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2017, 15842

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

Art. 25 GG

§ 20 Abs. 2 GVG

Fundstellen:

BAGE 159, 69 - 81

AP-Newsletter 2017, 120 (Pressemitteilung)

ArbRB 2017, 134

AuA 2017, 332

AuR 2017, 511

AuUR 2017, 272

AuUR 2017, 511

BB 2017, 1908

DB 2017, 6

EzA-SD 10/2017, 9 (Pressemitteilung)

EzA-SD 17/2017, 12

FA 2017, 319

IPRax 2018, 86-91

MDR 2017, 1309-1310

NZA 2017, 6

NZG 2017, 5

RiA 2018, 72

RIW 2017, 611-614

WzS 2017, 202 (Pressemitteilung)

BAG, 26.04.2017 - 5 AZR 962/13